



arwo

Arbeiten und Wohnen

Testament Ratgeber

Ein Ratgeber für Menschen,
welche ihren
Nachlass zu Lebzeiten
regeln wollen



Inhaltsverzeichnis

Editorial	Seite 5
Revidiertes Erbrecht	Seite 6
Die Fakten im Überblick	Seite 7
Pflichtteile / gesetzliche Erbensprüche	Seite 8 / 9
Nachlassplanung	Seite 10 / 11
Mustertestament	Seite 12 / 13
Möglichkeiten der Zuwendung	Seite 14 / 15
Die arwo Stiftung – Leben ganz normal	Seite 16
Impressionen	Seite 17
Dank Spenden Freude bereiten	Seite 18
Schlusswort / Impressum	Seite 20 / 21
Antwortmail	Seite 23



Editorial



In der Arbeit für und mit Menschen mit Beeinträchtigung ist die Thematik «Selbstbestimmung» ein Wert, der unser gesamtes Tun stark beeinflusst. Für alle Menschen ist es wichtig, sich bewusst zu machen, dass Selbstbestimmung kein Automatismus ist. Selbstbestimmung setzt voraus, dass man sich selber bewusst und aktiv mit einer Thematik auseinandersetzt. Ein wichtiger Bereich ist dabei die Vorsorge für die Zeit nach dem eigenen irdischen Dasein. Sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen, macht seit dem 1.1.2023 umso mehr Sinn, da das geänderte Erbschaftsgesetz den Erblassern viel mehr Möglichkeiten gibt, über einen beträchtlichen Teil der eigenen Vermögenswerte frei zu verfügen. Mit dem Verfassen eines Testamentes stellen Sie sicher, dass Ihre Vermögenswerte den Menschen und/oder den Organisationen zugute kommen, welche Sie zu Lebzeiten schätzen oder deren

Arbeit für Sie eine Bedeutung hat. Für Menschen mit kognitiver oder mehrfacher Beeinträchtigung stellt die arwo Stiftung ein vielfältiges Angebot für alle Lebenslagen zur Verfügung. Dabei ist uns das individuelle Eingehen auf den einzelnen Menschen und seine Bedürfnisse enorm wichtig. Da Individualität aber kein Wert ist, der in der finanziellen Abgeltung durch den Kanton eine Rolle spielt, sind wir auf private Zuwendungen angewiesen. Selbstbestimmung muss auch für Menschen mit Beeinträchtigung möglich sein. Dafür setzen wir uns mit unserem Tun Tag für Tag ein.

Sollten auch Sie sich vorstellen können, eine gemeinnützige Organisation wie zum Beispiel die arwo Stiftung in Ihrem Testament zu berücksichtigen, dann freue ich mich ganz besonders. Dieser Ratgeber soll Ihnen auf diesem Weg behilflich sein. Sind Sie trotz des Ratgebers über die formelle Ausgestaltung oder die neuen gesetzlichen Möglichkeiten noch unsicher? Dann finden Sie auf der letzten Seite die Adresse zweier unabhängiger Rechtsanwälte und Notare, die ich Ihnen mit gutem Gewissen empfehlen kann. Danke, dass Sie die arwo Stiftung unterstützen.

Roland Meier
Geschäftsführer arwo Stiftung

Revidiertes Erbrecht: mehr Freiheiten ab 2023

Das bis am 31.12.2022 gültige Schweizer Erbrecht entspricht nicht mehr den heute gelebten Familiensituationen und Lebensumständen. Immer mehr Personen leben nicht mehr in traditionellen Familienverhältnissen und haben den Wunsch, weitere Personen aus ihrem Umfeld zu begünstigen. Deshalb tritt das revidierte Erbrecht per 1. Januar 2023 in Kraft. Dies bietet eine Möglichkeit, sich über die Nachlassplanung Gedanken zu machen und sie gegebenenfalls anzupassen. Hat man ein Testament verfasst, lohnt es sich, dieses regelmässig zu überprüfen.

Mit dem am 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Erbrecht hat der Erblasser die Möglichkeit, flexibler und mit einem grösseren Spielraum über seinen Nachlass zu verfügen, da der Pflichtteil der Nachkommen von drei Vierteln auf die Hälfte reduziert wird und der Pflichtteil der Eltern ganz wegfällt. Der Erblasser wird dadurch weniger stark durch Pflichtteile eingeschränkt, sprich er hat eine grössere frei verfügbare Quote, durch die er entweder die gesetzlichen Erben (wie Nachkommen, Eltern oder Ehegatten), Lebenspartner oder Drittpersonen stärker begünstigen kann.

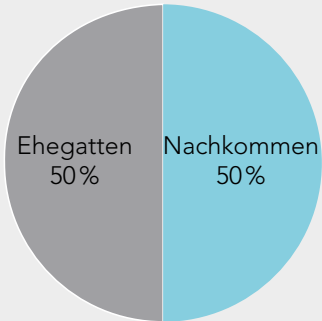
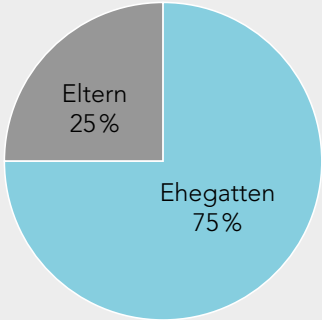
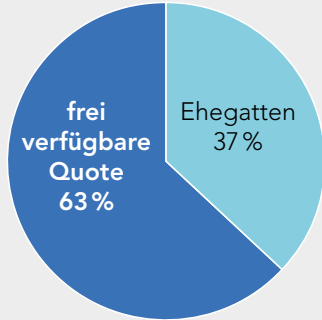
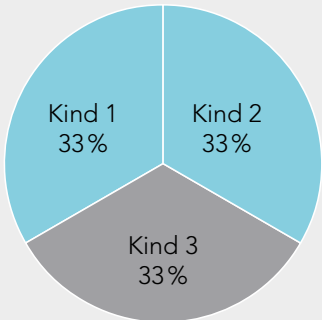
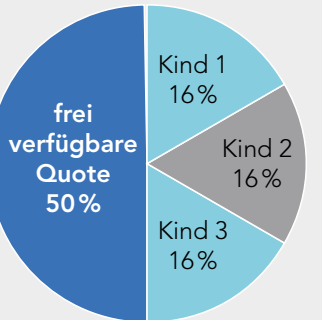


Die Fakten im Überblick

- Der Pflichtteil für Nachkommen wird auf einen Zweitel reduziert
- Der Pflichtteil der Eltern fällt weg
- Der überlebende faktische Lebenspartner erhält einen Unterstützungsanspruch, jedoch besteht weiterhin kein gesetzliches Erbrecht
- Ehepaaren in laufenden Scheidungsverfahren kann vor dem Urteil der Pflichtteil entzogen werden
- Ansprüche aus der Säule-3a fallen nicht in den Nachlass, werden aber der Pflichtteilsberechnungsmasse hinzugerechnet und unterliegen der Herabsetzung



Die Höhe der Pflichtteile und die gesetzlichen Ansprüche ab 1. Januar 2023 lassen sich wie folgt berechnen:

Die verstorbene Person hinterlässt	Gesetzliche Erbteilung (ohne Testament)	Pflichtteile und frei verfügbare Quote
Ehegatte und Nachkommen		
Ehegatte und Eltern		
Nachkommen 3 Kinder		
Alleinstehend, ohne Kinder		



Nachlassplanung

Schaffen Sie klare Verhältnisse, indem Sie mit einem Testament, einem Erbvertrag oder einer letztwilligen Verfügung Ihren letzten Willen festhalten.

Die Lebenserwartung in der Schweiz beträgt zwischenzeitlich über 80 Jahre. Damit Ihr Vermögen auch wirklich nach Ihrem Willen verteilt wird, sollten Sie eine schriftliche Anweisung im Sinne ei-

ner letztwilligen Verfügung (namentlich ein Testament oder einen Erbvertrag) verfassen.

Sie können dadurch eine von Ihnen gewünschte Person oder Organisation auswählen und im Rahmen der frei verfügbaren Quote begünstigen und sicherstellen, dass nur von Ihnen ausgewählte Personen bei der Nachlassplanung berücksichtigt werden.



Um über Ihr Vermögen in den Schranken der Verfügungsfreiheit zu verfügen, stehen Ihnen verschiedene Verfügungsarten bzw. -formen offen. Nebst einem Erbvertrag können Sie eine letztwillige Verfügung (Testament) errichten. Für die letztwillige Verfügung gibt es verschiedene Arten. Es sind dies:

- Die eigenhändig von Hand errichtete letztwillige Verfügung oder
- Die öffentlich beurkundete letztwillige Verfügung

Eigenhändige letztwillige Verfügung

Damit Ihr eigenhändiges Testament gültig ist, müssen Sie den gesamten Inhalt von Anfang bis zum Ende von Hand niederschreiben und mit Angabe von Jahr, Monat und dem Tag der Errichtung versehen. Am Schluss müssen Sie es unterschreiben.

Das Originaltestament sollten Sie aus Gründen der Sicherheit beim Bezirksgericht hinterlegen, damit es im Falle Ihres Ablebens auffindbar ist. Kopien sind vorteilhaft in Ihren Schriften und bei einem Willensvollstrecker Ihrer Wahl zu hinterlegen.

Beim Verfassen einer solchen eigenhändigen letztwilligen Verfügung müssen sie zusammenfassend beachten, dass sie es handschriftlich und lesbar klar und detailliert niederschreiben, eine eindeutige Überschrift als Einleitung nennen, die Orts-, Datums- und Namensangaben aufschreiben und das Testament am Ende unterschreiben.

Öffentlich beurkundete letztwillige Verfügung

Für die öffentlich letztwillige Verfügung ist eine Beurkundung durch den Notar unter Anwesenheit von zwei Zeugen erforderlich. Die beiden Zeugen bestätigen in Ihrer Funktion, dass Sie bei Errichten der letztwilligen Verfügung nach deren Wahrnehmung urteilsfähig waren.

Sollten Sie bei der Regelung Ihres Nachlasses die Hilfe eines Notars benötigen, empfiehlt es sich, direkt ein solches Testament zu verfassen und durch ihn beurkunden zu lassen. Das Testament wird beim Notar aufbewahrt, sollte aber zusätzlich auch beim Bezirksgericht aus Sicherheitsgründen hinterlegt werden.

Was ich beim Verfassen vom Testament berücksichtigen muss:

Das Testament schreiben Sie selbst. Sie müssen es handschriftlich und lesbar verfassen.

- Die eindeutige Überschrift als Einleitung
- Die Angaben der Orts- und Datumsangabe
- Mit Vor- und Nachnamen am Ende vom Testament unterschreiben
- Die eindeutige Überschrift als Einleitung

Es ist wichtig, dass Sie Ihr Testament so klar und detailliert wie möglich verfassen. So können Sie falsche Interpretationen und Streitigkeiten zwischen Ihren Angehörigen vermeiden. Ein einmal aufgesetztes Testament können Sie jederzeit ändern oder aufheben.



Mustertestament mit einem Vermächtnis (Legat)

Anrede
Vorname und Nachname
Strasse und Hausnummer
Postleitzahl und Ort

Ort und Datum

Mein Testament

Ich, (Vorname Nachname), geboren am (TT.MM.JJJJ) in (Geburtsort) verfüge wie folgt über meinen Nachlass:

Alle meine bisherigen Verfügungen von Todes wegen hebe ich auf und werden durch dieses Testament ersetzt.

Ich hinterlasse keine pflichtteilsgeschützten Erben (Ehemann) und kann daher vollumfänglich über meinen gesamten Nachlass frei verfügen.

Meinen gesamten Hausrat vermache ich meiner Freundin
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse).

Der arwo Stiftung, 5430 Wettingen (Stiftung für Menschen mit kognitiver und oder körperlicher Beeinträchtigung) vermache ich

CHF (Betrag)

Das Geld soll innerhalb der Stiftung für die Menschen mit Beeinträchtigung eingesetzt werden.

Sollte eine(r) der Vermächtnisnehmer vorverstorben sein, geht dessen Anspruch an die eingesetzten Erben oder deren Nachkommen.

Ort

Tag, Monat, Jahr

Unterschrift

Möglichkeiten der Zuwendung

Damit die arwo Stiftung als Unternehmung mit sozialem Auftrag ihre vielfältigen Aufgaben erfüllen kann, ist sie auf Spenden und Zuwendungen angewiesen.

Die arwo Stiftung ist als Non-Profit-Organisation in der Schweiz steuerbefreit. Somit würden bei einer letztwilligen Zuwendung Erbschafts- oder Nachlasssteuern entfallen. Das trifft auch auf

Spenden zu, welche Sie zu Lebzeiten an uns entrichten, wenn Sie Ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Haben Sie sich bei Ihrer Nachlassplanung dazu entschieden, der arwo Stiftung bereits zu Lebzeiten einen bestimmten Betrag als Schenkung zu vermachen? Wenn ja, haben wir bei dieser Variante die Möglichkeit, Ihnen ganz persönlich für die Schenkung zu danken.

Vermächtnis (Legat)

Sofern es Erben gibt, können Sie die arwo mit einem Vermächtnis sinnvoll begünstigen. Mit dem Vermächtnis können Sie der arwo Stiftung einen bestimmten Geldbetrag oder den Erlös aus dem Verkauf bestimmter Nachlassgegenstände zukommen lassen.

Möglich ist auch das Vermachen einer bestimmten Quote am Nachlass.

Das Vermächtnis kann die Erbengemeinschaft oder ein allfälliger Alleinerbe an die arwo Stiftung ausrichten. Sollte ein Willensvollstrecker eingesetzt sein, stellt dieser die Ausrichtung des Vermächtnisses sicher.

Erbeneinsetzung

Sollten Sie keine zu berücksichtigenden Erben haben und wollen sie einen Teil oder den ganzen Nachlass der arwo Stiftung vererben, können Sie die Stiftung direkt als Allein- oder Miterbe einsetzen.

Auch wenn sie Erben haben, können Sie die arwo Stiftung neben den Erben als Erbin einsetzen.

Spende / Schenkung

Bei einer Spende profitieren Sie von der zumindest teilweise abzugsfähigen Steuerbefreiung, sofern Sie Ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.



Die arwo Stiftung – Leben ganz normal

Die arwo Stiftung in Wettingen ist als Unternehmung mit sozialem Auftrag eine Non-Profit-Organisation. Wir fördern und verwirklichen die Integration von Menschen mit einer Beeinträchtigung in den Berufsalltag sowie in das gesellschaftliche und kulturelle Leben.

arwo Stiftung: **Ein Lebensort für Menschen** **mit Beeinträchtigung**

Im Bereich Wohnen stehen rund 120 Wohnplätze in sehr differenzierten Wohnformen mit Begleitung in allen Lebenslagen zur Verfügung. So unterhält die arwo einerseits Wohngruppen, in denen auch Bewohner mit schweren Mehrfachbeeinträchtigungen in Gemeinschaft leben können. Andererseits werden diverse Wohngemeinschaften in der Region Baden-Wettingen für die selbstständigeren Frauen und Männer angeboten. Das Angebot wird durch Tagesstätten- und Ateliers ergänzt und bietet auch Senioren nach ihrer Pensionierung eine Tagesstruktur.

So kann die arwo sämtliche Bedürfnisse aller Bewohner abdecken. Die Begleitung richtet sich überall nach den Grundsätzen der funktionalen Gesundheit und den individuellen Bedürfnissen der Bewohner.

Im Bereich Arbeiten mit rund 270 geschützten Arbeitsplätzen bieten wir eine Vielfalt von Werkstätten und Ateliers. Diese ermöglichen unseren Klienten, ihre Fähigkeiten unterschiedlich und individuell einzusetzen.

Sie reichen von Mechanik, Elektromontage, Verpackung, Siebdruck, Gartengruppe, Hauswartung, Lingerie (im neuen Alterszentrum St. Bernhard integriert), Logistik und Transport, Webshop und Küche bis hin zur Herstellung von Lebensmitteln. Unterstützt und angeleitet werden die Klienten von ausgebildeten Arbeitsagogen. Sie begleiten und fördern am Arbeitsplatz jeden Einzelnen nach seinen individuellen Möglichkeiten. Neben diesen Werkstätten- und Dienstleistungsangeboten haben wir noch eine Vielzahl von unterschiedlich ausgerichteten Ateliers für die Menschen, für die eine Werkstätte nicht der richtige Platz ist.

Impressionen

Arbeiten



in der Elektromontage



in der Verpackung



im Genuss-Atelier

Wohnen



im Stöckli



in einer Wohngemeinschaft



in der Wohngruppe Ancora

Atelier



im Nähatelier



im Industrieatelier



im Atelier

Dank Spenden Freude bereiten

Die Bedürfnisse der uns anvertrauten Menschen mit Beeinträchtigung haben sich in jeder Hinsicht enorm geändert. Sei dies bei den geschützten Arbeitsplätzen, in den Ateliers oder in den Wohngruppen. Ebenso hat die Alterspanne der Klienten und die daraus entstehende Komplexität zugenommen. Unser Anspruch ist und bleibt, den Menschen mit körperlicher und oder kognitiver Beeinträchtigung ein möglichst normales Leben zu ermöglichen.

Um die einzelnen Bedürfnisse umsetzen zu können, helfen uns Zuwendungen da, wo die finanziellen Mittel vom Kanton Aargau ungenügend sind.

Spenden setzen wir stets zielorientiert ein. Eine sorgfältige Verwendung unserer finanziellen Mittel ist für uns sehr wichtig. Spenden ermöglichen Abwechslung und Freude im Alltag.

Das können gemeinsame Aktivitäten sein, die für das positive Zusammenleben einer kunterbunt zusammengewürfelten Wohngemeinschaft wichtig sind. Oder es sind Einzelwünsche, wie die Anschaffungen eines Tablets, das den langsamen persönlichen Zugang zu der digitalen Welt und somit zur Gesellschaft ermöglicht. Es gibt auch Bewohner die leidenschaftlich gerne Bus fahren. Dank einem geschenkten

Jahresabonnement können sie dieser Leidenschaft nachgehen.

Mit all diesen einzelnen Spenden können wir unseren Bewohnern mit Beeinträchtigung einige der individuellen Anforderungen und Bedürfnisse ermöglichen.

Daneben gibt es immer wieder individuelle technische Hilfsmittel, welche niemand bezahlt und welche für die Lebensqualität der einzelnen Bewohner sehr wichtig sind.

Auch Erneuerung der Infrastruktur für unsere Menschen mit Beeinträchtigung ist ein Thema.

So durften wir in der Wohngruppe ancora eine neue Küche realisieren. Die «alte Küche» war seit den 70er-Jahren in Betrieb. Die Anforderungen der Gerätschaften und der geborgenen Umgebung entsprachen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Diese Investition wäre ohne grosszügige Spende nicht möglich gewesen.

Mit der Unterstützung einer weiteren Spende durften wir in der Lebensmittel-Produktion den dringend benötigten Kombiteamer kaufen, welcher auch durch Menschen mit Beeinträchtigung bedient werden kann.



Wir sind gerne für Sie da!

Die Gestaltung der eigenen Nachlassplanung ist von vielen persönlichen Entscheiden und einigen gesetzlichen Rahmenbedingungen abhängig. Je nach Situation der Menschen, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzen, werden sich die Ergebnisse der Planung unterscheiden. Genau deshalb ist es von grosser Wichtigkeit, dass Sie sich frühzeitig mit diesem Thema befassen. Nur Sie alleine wissen, was für Sie die stimmigste Lösung der sich stellenden Fragen ist.

Dieser Ratgeber kann keine vollständige Übersicht über alle gesetzlich erlaubten Varianten aufzeigen. Er gibt Ihnen jedoch einen ersten Einblick in die grundsätzlichen Möglichkeiten und

Formen der Nachlassplanung. Wenn dies nun der Anstoss ist, dass Sie sich vertieft mit dieser wichtigen Thematik beschäftigen, dann ist ein Ziel erreicht. Und wenn wir dabei gleichzeitig Ihr Interesse für die Arbeit der arwo wecken konnten, freut uns das natürlich ganz besonders.

Sollten Sie für die detaillierte Ausarbeitung Ihrer Nachlassplanung rechtliche Unterstützung benötigen, können wir Ihnen die zwei nachfolgend aufgeführten Notare und Rechtsanwälte guten Gewissens empfehlen.

Mit deren Unterstützung können Sie sicher sein, dass Ihre Nachlassplanung juristisch allen vorhandenen Vorgaben entspricht.



lic.iur. Florian Höchli
Rechtsanwalt und Notar
Schwertstrasse 1
5401 Baden
Telefon 056 204 41 11
E-Mail florian.hoechli@chkp.ch
www.chkp.ch



lic.iur. Simon Haefeli
Rechtsanwalt und Notar
Landstrasse 76
5430 Wettingen
Telefon 056 437 36 37
E-Mail sh@notariat-kueng.ch
www.notariat-kueng.ch

Ansprechperson arwo Stiftung:

Kathrin Meier
056 437 48 50
kathrin.meier@arwo.ch

Spendenkonto der arwo Stiftung:

PostFinance Konto 61-335519-4
IBAN CH22 0900 0000 6133 5519 4

Impressum

Herausgeberin:
arwo Stiftung
St. Bernhardstrasse 38
5430 Wettingen 2
Tel. 056 437 48 48
www.arwo.ch

Erscheinung 2023

Hinweis

Zugunsten der Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechtlich differenzierte Schreibweise. Mit der männlichen ist immer auch die weibliche Form gemeint.





Antwortmail Testamentratgeber

Ich interessiere mich für ein unverbindliches Erstgespräch. Bitte kontaktieren Sie mich per Telefon.



*Bitte QR-Code scannen und
im Mail Ihre Kontaktdaten
angeben.*

Ich interessiere mich für ein Erstgespräch mit dem Notar. Bitte kontaktieren Sie mich per Telefon.



*Bitte QR-Code scannen und
im Mail Ihre Kontaktdaten
angeben.*

Ihre Angaben nehmen wir auch gerne telefonisch entgegen: 056 437 48 48